

Hygiene- und Schutzkonzept zur Durchführung von Präsenz-Veranstaltungen im Salamander-Areal während der Corona-Pandemie

Stand: 21. Februar 2021

1. Präambel

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Grundlage dieses Hygiene- und Schutzkonzepts ist die aktuelle Fassung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Das Hygienekonzept ist bis auf weiteres gültig.

2. Impf- oder Genesenennachweis

Für eine Teilnahme an Präsenz-Veranstaltungen im Salamander-Areal ist ein Impf- oder Genesenennachweis erforderlich gemäß der Vorgaben des §4 CoronaVO.

Wenn der Nachweis ausreicht, um nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Corona-Verordnung den Zutritt zu gewähren, dokumentieren wir die Umstände, dass ein ausreichender Nachweis vorgelegt wurde, entsprechend.

Die Überprüfung von Test-, Impf- oder Genesenennachweisen und ggf. deren Dokumentation erfolgen aufgrund § 6 CoronaVO. Die Dokumentation der Prüfung wird gemeinsam mit den Kontaktdaten vier Wochen nach dem Veranstaltungstermin gelöscht.

3. Betretungsverbot

Ein Betretungsverbot für Räumlichkeiten des Salamander-Areals besteht für Personen,

- die Krankheitssymptome aufweisen (z.B. Husten, Halsschmerzen, Fieber oder Atemnot sowie Geruchs- und Geschmacksstörungen),
- die keine FFP-Maske tragen, obwohl dies nach Nummer 6 geboten ist,
- die keinen geeigneten Impf- oder Genesenennachweis erbringen,
- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Virus SARS-Cov-2 unterliegen oder
- die sich nach der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen nach einem positiven Schnell- oder Selbsttest auf dieses Virus einem PCR-Test zu unterziehen haben.

[CoronaVO Absonderung: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)

4. Mindestabstand 1,5 Meter

Grundsätzlich ist in den Räumlichkeiten des Salamander-Areals ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

5. Mund-Nasen-Schutz (FFP2 Maske)

Beim Aufenthalt im Salamander-Areal ist grundsätzlich eine FFP2-Maske (künftig: Maske) als Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt auch in allen Veranstaltungsräumen und an den Sitzplätzen während der gesamten Veranstaltung.

Der Vortragende darf die Maske abnehmen, sofern der Abstand zum Plenum gewahrt ist.

Während der Getränke- und Nahrungsaufnahme besteht keine Maskenpflicht, Es ist jedoch der Mindestabstand zu anderen Anwesenden einzuhalten, soweit dies möglich ist.

6. Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch gründliches Händewaschen oder, wenn dies nicht möglich ist, Händedesinfektion.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Zur Handdesinfektion stehen Desinfektionsspender bereit.
- Die Nies- und Hust-Etikette ist einzuhalten:
 - Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
 - Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Von Umarmungen und Händeschütteln ist abzusehen.
- Die Veranstaltungsräume und die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig nach jeder Veranstaltung von Reinigungskräften desinfiziert. Dies gilt insbesondere für Türgriffe und alle Oberflächen.
- In den Veranstaltungsräumen werden maximal 50 % der Platzkapazitäten ausgeschöpft, um größeren Abstand zwischen den Anwesenden zu erreichen. Veranstaltungsteilnehmer sind angehalten, die Stuhl- und/oder Tischordnung und den Abstand zu den Sitznachbarn einzuhalten.
- Personenströme im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Salamander-Areals werden mittels Hinweisschildern geregelt (insbesondere Hinweise für Laufwege zu Ein- und Ausgang sowie sanitäre Einrichtungen).
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und somit die Viruslast reduziert wird. Gewährleistet wird der



Luftaustausch in den Veranstaltungsräumen durch das Öffnen von Fenstern und Türen vor und nach Veranstaltungen sowie ggf. während Pausen.

7. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen im Salamander Areal dem Gesundheitsamt zu melden.

Kornwestheim, 21. Februar 2021

Knowledge Foundation @ Reutlingen University

